



**Diese Seite ist nur unter bestimmten Bedingungen auszufüllen:**

Grundsätzlich ist eine befristete Beschäftigung gemäß § 2 Absatz 1 WissZeitVG 6 Jahre vor und 6 Jahre nach Promotion möglich. In dem Fall, dass die o. g. 6 Jahre aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten bereits überschritten sind bzw. mit der nun beantragten Beschäftigung überschritten werden, füllen Sie bitte den folgenden Abschnitt aus. Aufgrund dieser zusätzlichen Angaben kommt ggf. eine Nichtanrechnung in Betracht, sodass ggf. eine Befristung nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG möglich ist.

Eine Nichtanrechnung kommt in Betracht bei Zeiten

1. einer Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger,
2. einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit,
3. einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem BEEG und Zeiten eines Beschäftigungsverbotest §§ 3 bis 6, 10 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 des MuSchG in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,
4. des Grundwehr- und Zivildienstes,
5. Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats und
6. einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht

Zeitraum von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ	Verlängerung nach § 2 Abs. 5 Nr.	Erläuterung (z. B. Nr. 1, da laut Arbeitsvertrag 100 %, zwecks Kinderbetreuung auf 50 % reduziert wurde; Nr. 3 Elternzeit mit 50 % Teilzeitbeschäftigung bei 75 % Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag)	tatsächlicher Beschäfti- gungsumfang (möglichst in %, alternativ als Wochen- stunden)

Nach § 2 Absatz 1 Satz 4 ff. WissZeitVG können bei der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren sowie dem Vorliegen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung mehr als die o. g. 6 Jahre zur Verfügung stehen.

Beantragen Sie die Verlängerung der Qualifikationsphase für einen oder mehrere der o. g. Fälle:

nein

ja                   entsprechende Nachweise sowie ein Antrag auf Verlängerung der Qualifikationsphase

liegen bereits vor

sind beigefügt

Ich habe hierzu nach bestem Wissen oben stehende Angaben gemacht (entsprechende Belege sind beigefügt)

**Mir ist deutlich, dass Falschangaben die Anfechtung des geschlossenen Arbeitsvertrages rechtfertigen können.**

(Datum)	(Unterschrift)